

Einbürgerungszusicherung

Herrn/Frau	
geboren am	in (Geburtsort und -land)
wohnhaft in	

wird nach § 87 Abs. 5 des Ausländergesetzes unter dem Vorbehalt gleichbleibender Sach- und Rechtslage die Einbürgerung nach Erreichen des Volljährigkeitsalters zugesichert.

Ort, Datum

Landkreis/Kreisfreie Stadt

Az.:

Unterschrift